



Suisse Garantie Branchenreglement

Milch und Milchprodukte



Dok. Nr 7.1d

Version Nr. 11 vom 26. August 2026

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 26. August 2026

In Kraft ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1	Zweck des Branchenreglements Milch und Milchprodukte	4
1.2	Trägerschaft	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	4
1.5	Organe der Branche	4
2	Definitionen und Begriffe	5
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	5
3	Anforderungen	5
3.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.2	Anforderungen erste Produktionsstufe	5
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	5
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	6
3.3	Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe)	6
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	6
4	Anmeldeverfahren	7
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	7
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema)	8
5.1.4	Inspektionen und Sanktionen erste Produktionsstufe	8
5.2	Zertifizierung	8
5.2.1	Zertifizierungspflicht	8
5.2.2	Gegenstand der Zertifizierung	8
5.2.3	Zertifizierungsnachweise	8
5.2.4	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung	8
5.2.5	Audits	9
5.2.6	Zertifizierungsstellen	9
6	Kennzeichnung der Produkte	9
7	Kosten und Gebühren der Branche	9
7.1	Gebühren der AMS	9
7.2	Gebühren der Branche	9
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	9
	Genehmigung und Inkraftsetzung	10

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Definitionen.....	11
Anhang 2	Warenflussschema	12
Anhang 3	Anforderungen Branchenstandard an die Milchproduktion (1. Produktionsstufe)	13
Anhang 4	Anforderungen Branchenstandard an die Verarbeitung (ab 2. Verarbeitungsstufe).....	16

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements Milch und Milchprodukte

Das vorliegende Branchenreglement definiert die branchenspezifischen Kriterien und Anforderungen für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Reglement gilt ergänzend zum Dachreglement Suisse Garantie der AMS.

1.2 Trägerschaft

Die Agro-Marketing Suisse AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellvertretend für die Branche übernimmt die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS:

Schweizer Milchproduzenten SMP

Bereich "Projekte und Support"

Laubeggstrasse 68

Postfach

3006 Bern

Tel. 031 359 51 11

smp@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Milch und Milchprodukte.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Unterlagen der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie ¹:

- Dachreglement
- Gestaltungsmanual
- Sanktionsreglement für den zertifizierten Bereich
- Gebührenreglement
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen

Unterlagen der Branchenorganisation Milch ²:

- Reglement Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch
- Weisungen und Sanktionen Produktion
- Weisungen und Sanktionen Erst- und Zweitmilchkäufer

1.5 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Garantiemarke "Suisse Garantie für Milch und Milchprodukte" bilden die Milchwirtschaftlichen Organisationen den Ausschuss "Suisse Garantie

¹ www.suissegarantie.ch

² www.ip-lait.ch/

für Milch und Milchprodukte", der mit den Aufgaben der zuständigen Branchenorganisation betraut ist. Mitglieder sind Vertreter der Dachorganisationen der Milchwirtschaft: Branchenorganisation Milch (BO Milch), Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI), Fromarte und SMP (Leitung). Der Ausschuss verabschiedet dieses Reglement zu Hd. der AMS (auch mit Zirkulationsbeschluss möglich). Die Reglemente zum Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch liegen in der Kompetenz der Branchenorganisation Milch und werden von ihren Gremien verabschiedet.

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements Anhang 1.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten die Definitionen in Anhang 1 von diesem Reglement.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen erste Produktionsstufe

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Produktanforderungen

Schweizerische Herkunft (kritische Anforderung)

Die Milch muss von Milchproduktionsbetrieben stammen, die in der Schweiz registriert sind und deren Tiere in der Schweiz gehalten werden. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

Nachhaltigkeit (kritische Anforderung)

Teilnahme am ÖLN oder Sömmerungsprogramm gemäss der ersten Grundanforderung vom Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch (Anhang 3).

Keine gentechnisch veränderten Organismen (kritische Anforderung)

Keine Verwendung von Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den in der Schweiz geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen (Gentechnikgesetzgebung). Milch von Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere), darf während drei Monaten nicht abgeliefert werden. Sanktion bei Nichterfüllung: Verwarnung mit Lieferstopp; im Wiederholungsfall: Ausschluss.

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Keine Genetik von Klontieren (kritische Anforderung)

Keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen in erster und zweiter Generation. Sanktion bei nicht Erfüllung: Verwarnung mit Lieferstopp; im Wiederholungsfall: Ausschluss.

Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch (nicht kritische Anforderung)

Teilnahme mit Nachweis über die DB-Milch. Die Anforderungen sind aus dem Anhang 3 ersichtlich.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung (zweite Produktionsstufe)

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Produktanforderungen

Verarbeitung in der Schweiz (kritische Anforderung)

Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen. (vgl. 3.1.1 DR).

Nachhaltigkeit (nicht kritische Anforderung)

Anforderungen Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Teilnahme mit Nachweis über die DB-Milch oder in spezifischen Fällen über direkte Nachweise der Vorstufe. Die Anforderungen sind aus dem Anhang 4 ersichtlich.

Systemanforderungen

Warenflusstrennung (kritische Anforderung)

In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten zu trennen.

Rückverfolgbarkeit (nicht kritische Anforderung)

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Produkten sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) oder auf digitalen Nachweisen vermerkt. Eine der folgenden eindeutigen Beschriftungen ist zu wählen: "Suisse Garantie", "SGA", oder "SG".

Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten oder Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.

Kennzeichnung mit der Garantiemarke (nicht kritische Anforderung)

Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt mit der Garantiemarke Suisse Garantie gemäss Gestaltungsmanual.

Auf der Etikette oder der Verpackung muss folgendes aufgeführt werden:

- Name des nutzungsberechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Nutzungsberechtigung oder die Bewilligungsnummer des BLV)
- Name der Zertifizierungsstelle

Halbfabrikate dürfen nicht mit dem Logo, sondern mit einer eindeutigen Bezeichnung "Suisse Garantie", "SGA" oder "SG" beschriftet sein. Zudem muss die Zertifizierungsstelle und der Hersteller auf der Etikette angegeben werden. Es empfiehlt sich, den Suisse Garantie Anteil der Zutaten oder Sachbezeichnung zu erwähnen.

4 Anmeldeverfahren

Alle Unternehmen der Verarbeitung, die die Garantiemarke verwenden wollen, melden sich bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen an. Diese geben das Zertifikat, die Kontaktdaten und allenfalls Kontrollergebnisse an die AMS weiter. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen über die Datenverwendung und Datenweitergabe akzeptiert (AGB der Zertifizierungsstelle).

Die Produzenten der ersten Produktionsstufe sind in der DB-Milch registriert. Sie müssen sich nicht spezifisch für Suisse Garantie anmelden. Die Unternehmen der Verarbeitung, die die Garantiemarke verwenden wollen, haben über den Branchenstandard Milch Zugriff zum Status. Die Unternehmen geben der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Einsicht.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze zum Zertifizierungssystem des AMS-Dachreglements in Kapitel 4 sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual. Die SMP erteilt einen Kontrollauftrag auf der Stufe der Milchproduktion im Rahmen des Branchenstandards Milch unter Einbezug der Kriterien SG. Berechtigte können die Daten bei der TSM Solutions GmbH abrufen.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweise sind aus dem Anhang 2 ersichtlich.

5.1.4 Inspektionen und Sanktionen erste Produktionsstufe

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen im Rahmen des Branchenstandards Milch durchgeführt und anerkannt. Sanktionierungen erfolgen gemäss den Regelungen des Branchenstandards Milch und den Kriterien Suisse Garantie.

Die Zertifizierung von Produkten ist ab der 2. Produktionsstufe vorgeschrieben.

5.2 Zertifizierung

5.2.1 Zertifizierungspflicht

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Milchverarbeitungsbetrieben welche

- Milch im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten und das Produkt mit der Garantiemarke kennzeichnen oder das Produkt als Ausgangserzeugnis für ein SG-Produkt weiterverkaufen (z.B. Milchhandel);
- selbst hergestellte oder zugekaufte SG-Ausgangserzeugnisse verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Milchverarbeitungsbetrieb lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.2.2 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Die Kontrollen oder Audits können zusammen mit den Anforderungen des Branchenstandards Milch erfolgen. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.2.3 Zertifizierungsnachweise

Im Anhang 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweise aufgeführt.

5.2.4 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Die Zertifikate sind maximal für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren gültig, wobei die Gültigkeitsdauer auf Ende des Kalenderjahres festgelegt werden kann (Beispiel: Zertifizierung am 08.10.2025, Zertifikat gültig ab 08.10.2025 bis 31.12.2028). Bei Milchverarbeitungsbetrieben, die Alpprodukte gemäss der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) vom 25. Mai 2011 herstellen, richtet sich die Gültigkeitsdauer nach der Alp-Zertifizierung.

Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.2.5 Audits

Grundsätzlich finden jährlich Kontrollen statt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, für gewerbliche Betriebe die Frist bis zur nächsten Kontrolle auf max. zwei Jahre auszudehnen.

Bei Milchverarbeitungsbetrieben, die AOP-, sowie Berg- oder Alpprodukte herstellen sowie bei Anwendung des Konzepts "Fromarte Lebensmittelsicherheit", kann das Kontrollintervall entsprechend festgelegt und die Kontrolle koordiniert erfolgen.

5.2.6 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Grundgebühr (erste Produktionsstufe)

Für Mitglieder einer regionalen Produzentenorganisation, welche Mitglied der SMP sind, ist die Teilnahme am Branchenstandard Milch der BO Milch wie auch für Suisse Garantie kostenlos. Milchproduzenten, welche nicht Mitglied einer solchen Produzentenorganisation sind und am Branchenstandard Milch oder Suisse Garantie teilnehmen möchten, bezahlen einen jährlichen Kostenbeitrag von 0.06 Rappen pro kg vermarktete Milch im Minimum jedoch CHF 90.- (inkl. MWST). Die Rechnungsstellung erfolgt an den Erstmilchkäufer. Die Kosten für die Kontrolle beim Milchproduzenten übernimmt dieser selbst.

Nutzungsgebühr (zweite Produktionsstufe)

Die Nutzungsgebühr der Garantiemarke Suisse Garantie ist im Gebührenreglement der AMS Ziffer 3.3 beschrieben.

7.2 Gebühren der Branche

Die BO Milch kann bei der Verwendung der Marke swissmilk green separate Gebühren erheben.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 4. August 2026 vom Ausschuss "Suisse Garantie für Milch und Milchprodukte" verabschiedet.

Bern, 28. August 2026



Stefan Arnold
Co Geschäftsführer



ppa. Thomas Reinhard
Projektleiter SMP

Dieses Branchenreglement wurde am 26. August 2026 von der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt die Version 10 vom 1. Mai 2020.

Bern, 28. August 2026



Michel Darbellay
Präsident AMS



Brigit Zbinden
Geschäftsführerin AMS

Anhänge

Anhang 1:	Definitionen
Anhang 2:	Warenflussschema
Anhang 3:	Anforderungen Branchenstandard an die Milchproduktion (1. Produktionsstufe)
Anhang 4:	Anforderungen Branchenstandard an die Verarbeitung (ab 2. Verarbeitungsstufe)

Anhang 1 Definitionen

DB-Milch

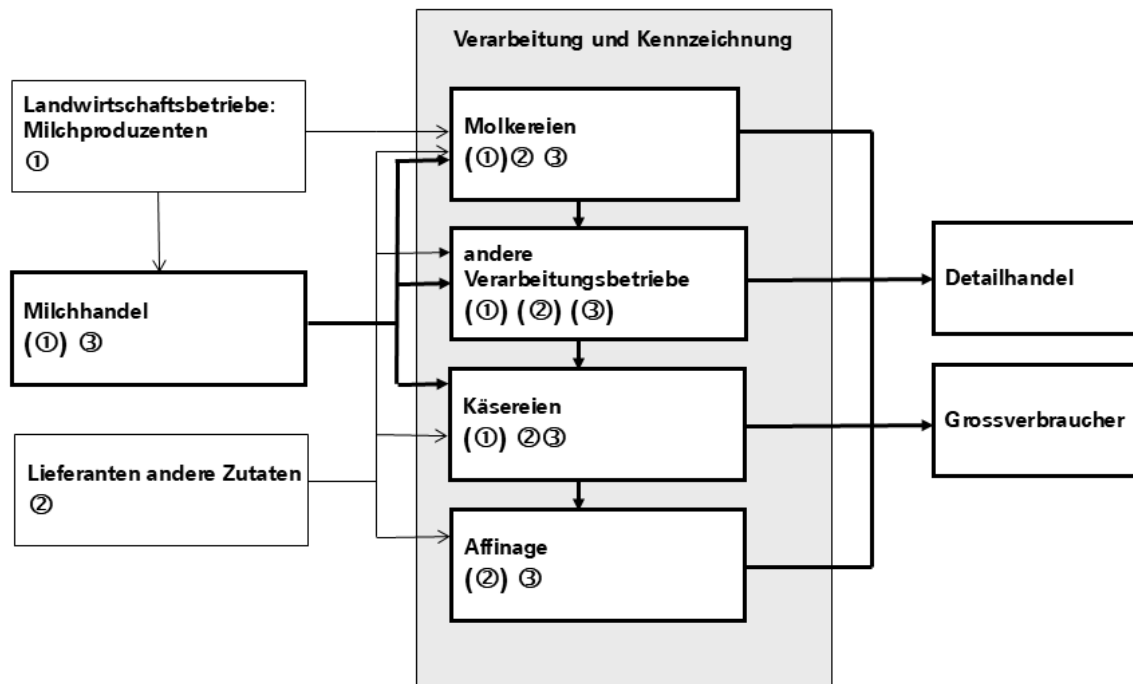
DB-Milch ist die nationale Online-Datenbank für Milchproduktions- und Milchqualitätsdaten (www.dbmilch.ch). Der Benutzerkreis, welcher Zugriff auf die Milchdaten hat, ist detailliert geregelt. Nebst den Milchkäufern und den Milchverarbeitern, welche gemeinsam mit der TSM Solutions GmbH für eine lückenlose Erfassung der Milchproduktionsdaten sorgen, haben auch milchwirtschaftliche Organisationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes Zugriff.

Verarbeitung und Bearbeitung (Präzisierung zu Ziffer 4.2 Dachreglement)

Nicht als Ver- oder Bearbeitung gelten Milch sammeln, wägen oder messen, lagern, kühlen und transportieren. Alle weiteren Prozessschritte (beispielsweise entrahmen) gelten als Verarbeitung und Bearbeitung.

Anhang 2 Warenflussschema

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss bei Milch und Milchprodukten sowie die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



Legende

- dünne Linien und Kästchen: Milch oder Produkt ist nicht zertifiziert
- fette Linien und Kästchen: Milch oder Produkt ist zertifiziert

- ① Nachweis Milchproduzent über die Einhaltung der Anforderungen über die DB Milch
- ② Nachweis Suisse Garantie für Halbfabrikate direkt an die Verarbeitung erbracht (Anforderungen Stufe Verarbeitung)
- ③ Zertifikat Suisse Garantie

Anhang 3 Anforderungen Branchenstandard an die Milchproduktion (1. Produktionsstufe)

Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch der BO Milch (**Fassung Reglement vom 14. April 2023**):

Die Kriterien sind:

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen
Biodiversität mit ÖLN: Teilnahme am ÖLN oder gleichwertige Regelung	Direktzahlungsverordnung (DZV), insbesondere Anhang 1 (u.a. mindestens 7 % der LN mit Biodiversität und 3,5 % der LN bei Spezialkulturen; Art. 14 der DZV)	Anmerkung ³ : Umfasst auch die Anforderungen an die Sömmerung nach der DZV.
Tierwohlprogramm des Bundes a) BTS b) RAUS c) Weidebeitrag	Direktzahlungsverordnung (DZV)	Die Milchkühe sind nach Vorgaben eines der Tierwohlprogramme (a bis c) zu halten. Mit Kompensationsmöglichkeiten gemäss "Weisungen und Sanktionen Produktion" der BO Milch.
Nachhaltige Futtermittel Nur Sojaschrot respektive Soja mit Nachhaltigkeitsstandard	Vom Soja-Netzwerk Schweiz anerkannte Standards	Gilt für das Milchvieh
Kein Palmfett und Palmöl als Einzel- futtermittel und als Komponente von Mischfuttermitteln.	Definition wie im Reglement QM-Schweizer Fleisch.	Ausnahme Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven sowie Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmfett oder Palmöl enthalten.
Optimierung des Antibiotikaverbrauchs Kein Einsatz von Antibiotika aufgeführter Wirkstoffgruppen, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen: a) Cephalosporine 3. und 4. Generation; b) Makrolide; c) Fluorochinolone. Ausnahme bei Anweisung des Tierarztes	Tierarzneimittelverordnung (TAMV), Anhang 5	

³ Präzisierung, weil beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch nicht explizit erwähnt.

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen
Kälberschutz Mindesthaltedauer Kälber auf Geburtsbetrieb 21 Tage	Branchenregelung der Proviande (Fachinformation der Proviande) in aktueller Fassung	Kalb geht auf Mutter- oder Ammenkuhbetrieb
Vermeidung der Schlachtung trächtiger Kühe Einhaltung der Fach-Empfehlung	Fachinformation der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in aktueller Fassung.	
Tierschutz an Ausstellungen Einhaltung der ASR-Richtlinien an nationalen Ausstellungen	Ausstellungsreglement der ASR in aktueller Fassung.	
Mindestens zweimal täglich melken , maximales Intervall 14 Stunden während der Laktationszeit	Tierschutzverordnung (TSchV) Artikel 157: Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.	Bei Ausstellungen nachzuweisen.
Namen Kühe Jede Kuh hat in der TVD einen Namen		

Zusätzlich zwei Kriterien (Auswahl) der Zusatzanforderungen:

Zusatzanforderung	Basis	Präzisierungen
Tierwohlprogramme des Bundes: a) BTS und RAUS oder b) BTS und Weidebeitrag	Direktzahlungs- verordnung (DZV)	
Lebetagleistung Talgebiet: Mehr als 8 kg als Durchschnitt über die ganze Herde. Berggebiet: Mehr als 6 kg als Durchschnitt über die ganze Herde.		Lebetagleistung: (Produzierte Milchmenge * Nutzungsdauer)/(Anzahl Milchkuh-GVE * Durchschnittsalter Milchkuh * 365)
Kein prophylaktischer Einsatz von Antibiotika bei Milchkühen		
Im Krankheitsfall Anwendung komplementärmedizinischer Methoden wie Homöopathie oder Phytotherapie		
Soziale Absicherung Dokumentierte Entlohnung Familienarbeitskräfte		
Anerkannter Lehrbetrieb		
Weiterbildung des Betriebspersonals (mindestens ein halber Tag pro Jahr)		
Schule auf dem Bauernhof (mindestens 1 Mal pro Jahr)		

Mitgeltende Unterlagen in der aktuellen Fassung:

- Branchenlösung der Proviande für Tränkekälber;
- Fachinformation der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung;
- Ausstellungsreglement der ASR.

Anhang 4 Anforderungen Branchenstandard an die Verarbeitung (ab 2. Verarbeitungsstufe)

Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch der BO Milch (**Fassung Reglement vom 14. April 2023**):

Jeder Verarbeiter verfügt nachweislich über ein aktuelles, auditiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, eine -analyse, ein -bericht oder über einen anerkannten Nachhaltigkeits-Self-Check. Hersteller von mit der BNSM-Kennzeichnung ausgelobtem Käse halten zusätzlich den Branchenkodex "Zusatzstoffe Käse" ein.

Anforderung	Präzisierung
Nachhaltigkeitsmanagementsystem	Anerkannte Systeme sind: - Umweltmanagementsystem ISO 14'001; www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso14000.htm - EMAS (Eco Management and Audit Schemes; Europäische Kommission); www.emas.de/ueber-emas/
Nachhaltigkeitsanalyse Externe quantitative Bewertung, Ziele vorgegeben	- Gemeinwohl-Ökonomie; www.ecogood.or./de/ - SMART (Sustainability monitoring and assessment routine, FIBL & SFS); www.fibl.org/de/themen/smart.html - Energie Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft) enaw.ch/ - oder ein gleichwertiges System
Nachhaltigkeitsbericht Externe Beurteilung formell, nicht quantitativ	- Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) Sedex - Empowering Ethical Supply Chains - GRI-Sustainability (Global Reporting Initiative) www.globalreporting.org/Pages/default.aspx - Ecovadis (www.ecovadis.com/)
Selbsteinschätzung	~~Nachhaltigkeitscheck Bio Suisse~~ nachhaltigkeitscheck.bio-suisse.ch/de/⁴ - SAFA (Sustainability Assessment of Food and Agriculture Systems) www.fao.org/nr/sustainability/sustainability-assessments-safa/en/ - Allfällige von der Milchbranche neu erarbeitete Self-Checks zur Nachhaltigkeit
Branchenkodex der Schweizer Käsebranche und Käse ohne Zusatzstoffe	Es gelten die Richtlinien der Schweizer Käsebranche

⁴ Gestrichen, da von der Bio Suisse nicht mehr weitergeführt.